

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	77 (1980)
Heft:	2
Artikel:	Empfehlungen der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Arbeit der Konferenz

Empfehlungen der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

1. Grundsatz

Art. 290 verpflichtet die Kantone, eine unentgeltliche Inkassohilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs für minderjährige Kinder einzurichten.

Ausserdem empfiehlt der Bund den Kantonen in Art. 293 Abs. 2 ZGB die Einführung der Bevorschussung dieser Unterhaltsbeiträge.

Es liegt im Interesse der anspruchsberechtigten Kinder, wenn die Bevorschussung überall durch die wohnörtlichen Instanzen eingeführt wird. Anzustreben ist deren Ausgestaltung nach möglichst einheitlichen Kriterien.

Alimentenvorschüsse gelten nicht als Unterstützungsleistungen.

2. Bevorschussbarer Schuldtitel

Zu bevorschussen sind Unterhaltsbeiträge, die in einem schweizerischen oder ausländischen gerichtlichen Entscheid oder in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrag festgelegt sind (Art. 287 ZGB).

3. Umfang

Je Kind und Monat ist ein Maximal-Betrag des Vorschusses festzulegen.

Er soll so angesetzt werden, dass er den Unterhalt eines Kindes zu decken vermag, zurzeit je nach Region zwischen Fr. 350.– und Fr. 500.–.

Kinderzulagen werden nicht bevorschusst.

Liegt ein Kontumaz-Urteil vor, können besondere Vorschriften vorgesehen werden.

4. Grenzen der Bevorschussung

a) Einkommen des anspruchsberechtigten Kindes:

Ein Kind hat keinen Anspruch auf Vorschuss, wenn seine Einnahmen für seinen Unterhalt ausreichen (Art. 276 Abs. 3 ZGB).

b) Finanzielle Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils:

Liegen beim obhutsberechtigten Elternteil, unter Einschluss der finanziellen Mittel des Kindes, günstige Verhältnisse vor, muss kein Vorschuss gewährt werden.

Die Verhältnisse sind als günstig zu betrachten, wenn das Brutto-Jahreseinkommen des obhutsberechtigten Elternteiles, abzüglich 10% für Versicherungsbeiträge, mindestens Fr. 24 000.– zuzüglich 2500.– für jedes unmündige Kind oder das realisierbare Vermögen mehr als Fr. 30 000.– beträgt.

Vorstehende Ansätze verstehen sich als Mindestnormen.

Die finanziellen Verhältnisse eines Stiefelternteiles sind auf Grund seiner Unterhaltspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB zu berücksichtigen.

c) Vorschuss bei Fremdplazierung:

Für fremdplazierte Kinder können im Maximum die effektiven Kosten bevorschusst werden. Auch für sie gelten die übrigen Grenzen.

5. Wohnsitzdauer

Die Einführung einer Mindestwohnsitzdauer (Karenzfrist) für die Gewährung von Vorschüssen widerspricht den Interessen des anspruchsberechtigten Kindes.

6. Unterstützungsbedürftige

Es widerspricht der Rechtsgleichheit, wenn Unterstützungsbedürftige keinen Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen haben.

7. Bisherige Inkassobemühungen

Das Fehlen bisheriger Bemühungen um den Eingang von Unterhaltsbeiträgen darf den Anspruch auf Bevorschussung nicht beeinträchtigen.

8. Wegfall des Anspruchs auf Vorschuss

Keinen Anspruch auf Vorschuss hat ein Kind, dessen Eltern zusammenleben.

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung.

9. Administratives

a) Abtretung von Ansprüchen:

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erfolgt nur gegen Abtretung der Ansprüche an das Gemeinwesen.

b) Verantwortung für das Inkasso:

Die Verantwortung für das Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen sollte bei der Stelle liegen, die den Vorschuss gewährt. Sie kann auch einer spezialisierten Stelle übertragen werden.

c) Ausweitung der Inkassohilfe:

Inkassohilfe soll nicht nur für Kinder, sondern auch für die Unterhaltsansprüche des obhutsberechtigten Elternteils geleistet werden.

10. Missbrauch

Es sind Bestimmungen gegen Missbräuche vorzusehen.